

51/2023

## **Geschäftsverteilung des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr 2024**

Das Präsidium des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main hat nach Anhörung der Vorsitzenden und des Ausschusses der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für das Jahr 2024 die folgende Geschäftsverteilung beschlossen:

### **A. Besetzung der Kammern**

I. Die Vorsitzenden werden den Kammern wie folgt zugeteilt:

Kammer 1	Präsidentin des Arbeitsgerichts	<b>Dr. Günther</b>	
Kammer 2	Richterin am Arbeitsgericht	<b>Dr. Heinemeyer</b>	
Kammer 3	Richter am Arbeitsgericht	<b>Zweigler</b>	
Kammer 4	Richterin	<b>Reinelt</b>	m.d.W.b.
Kammer 5	Richterin am Arbeitsgericht	<b>Herber</b>	
Kammer 6	Richterin am Arbeitsgericht	<b>Nikolaus</b>	
Kammer 7	Richterin am Arbeitsgericht	<b>Dr. Naumann</b>	
Kammer 8	Richter am Arbeitsgericht	<b>Salmon</b>	
Kammer 9	Richterin am Arbeitsgericht	<b>Dr. Tautphäus</b>	
Kammer 10	Richterin am Arbeitsgericht	<b>Schmidt</b>	
Kammer 11	Richter am Arbeitsgericht	<b>Dr. Jesse</b>	

Kammer 12	Richterin	<b>Dr. Lenze</b>	m.d.W.b.
Kammer 13	Richterin am Arbeitsgericht	<b>Dr. Mattes</b>	
Kammer 14	Richter am Arbeitsgericht	<b>Dr. Hopfner</b>	
Kammer 15	Richterin	<b>Stoffner</b>	m.d.W.b.
Kammer 16	Richterin am Arbeitsgericht	<b>Ostheimer</b>	
Kammer 17	Richterin am Arbeitsgericht	<b>Dr. Hoff</b>	weitere aufsichtführende Richterin
Kammer 18	Vizepräsidentin des Arbeitsgerichts	<b>Dr. Kohlschitter</b>	.
Kammer 19	Richter	<b>Borschel</b>	m.d.W.b.
Kammer 20	Richter am Arbeitsgericht	<b>Ebner</b>	
Kammer 21	Richter am Arbeitsgericht	<b>Thomas</b>	
Kammer 22	Richterin am Arbeitsgericht	<b>Honl-Bommert</b>	.
Kammer 23	Richterin am Arbeitsgericht	<b>Dr. Trösser</b>	.
Kammer 24	Richter am Arbeitsgericht	<b>Hütsch</b>	
Kammer 25	Richterin am Arbeitsgericht	<b>Dr. Kaluza-Krieg</b>	
Kammer 26	Richter am Arbeitsgericht	<b>Heinelt</b>	
Kammer 27	Richterin	<b>Sherman</b>	m.d.W.b.
Kammer 28	Richterin am Arbeitsgericht	<b>Dr. Daus</b>	
Kammer 29		<b>N.N.</b>	
Kammer 30		<b>N.N.</b>	

- II. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden nach der anliegenden Liste (Anlage 1) den Kammern 1 bis 28 zugeteilt. Für die Heranziehung von Vertretern bei unvorhergesehener Verhinderung wird zudem eine zentrale Hilfsliste (Notliste) von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern aufgestellt.

Die im laufenden Jahr wieder ernannten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden ihren bisherigen Kammern auch dann erneut zugeteilt, wenn die Wiederernennung nicht im unmittelbaren Anschluss an die abgelaufene Amtszeit erfolgt.

Die im laufenden Jahr neu ernannten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden in der Reihenfolge ihrer Ernennung und in der Reihenfolge des Auffüllungsbedarfs den Kammern 1 bis 28 zugewiesen, bei gleichzeitiger Ernennung in alphabetischer Folge.

## B. Vertretung

### I. Die Vertretung der Kammervorsitzenden

#### 1. Im Verhinderungsfall - einschließlich Urlaub - werden vertreten:

Kammer	1	durch Kammer	7,	2,	3,	usw.
Kammer	2	durch Kammer	9,	3,	4,	usw.
Kammer	3	durch Kammer	24,	4,	5,	usw.
Kammer	4	durch Kammer	16,	5,	6,	usw.
Kammer	5	durch Kammer	27	6,	7,	usw.
Kammer	6	durch Kammer	13,	7,	8,	usw.
Kammer	7	durch Kammer	1,	8,	9,	usw.
Kammer	8	durch Kammer	18,	9,	10,	usw.
Kammer	9	durch Kammer	2,	10,	11,	usw.
Kammer	10	durch Kammer	19,	11,	12,	usw.
Kammer	11	durch Kammer	17,	12,	13,	usw.
Kammer	12	durch Kammer	14,	13,	15,	usw.
Kammer	13	durch Kammer	6,	14,	15,	usw.
Kammer	14	durch Kammer	12,	15,	16,	usw.
Kammer	15	durch Kammer	23,	16,	17,	usw.
Kammer	16	durch Kammer	4,	17,	19,	usw.
Kammer	17	durch Kammer	11,	18,	19,	usw.
Kammer	18	durch Kammer	8,	19,	20,	usw.
Kammer	19	durch Kammer	10,	20,	21,	usw.
Kammer	20	durch Kammer	22,	21,	23,	usw.
Kammer	21	durch Kammer	26,	22,	23,	usw.
Kammer	22	durch Kammer	20,	23,	24,	usw.
Kammer	23	durch Kammer	15,	24,	25,	usw.
Kammer	24	durch Kammer	3,	25,	26,	usw.
Kammer	25	durch Kammer	28,	26,	27,	usw.
Kammer	26	durch Kammer	21,	27,	28,	usw.
Kammer	27	durch Kammer	5,	28,	29,	usw.
Kammer	28	durch Kammer	25,	29,	1,	usw.
Kammer	29	durch Kammer	8,	1,	2,	usw.

in der angegebenen Reihenfolge bei Verhinderung der bzw. des vorher genannten Vorsitzenden.

Bei der Vertretung in einer Sache, in der es um die Überprüfung, die Auslegung oder die Anwendung des Spruchs oder der einvernehmlichen Regelung einer Einigungsstelle geht, wird die Vorsitzende oder der Vorsitzende in der Vertretungskette übersprungen, die bzw. der in der Einigungsstelle den Vorsitz geführt hat. Das gleiche gilt für solche Fälle, in denen der Vorsitzende oder die Vorsitzende im Antrag des Bestellungsverfahrens für den Einigungsstellenvorsitz vorgeschlagen ist.

2. Wird eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender abgelehnt, so entscheidet über das Ablehnungsgesuch und übernimmt den Vorsitz bis zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch

bei der Kammer	1 d. Vors. d. Kammer	29,	28,	27, usw.
bei der Kammer	2 d. Vors. d. Kammer	1,	29,	28, usw.
bei der Kammer	3 d. Vors. d. Kammer	2,	1,	2, usw.
bei der Kammer	4 d. Vors. d. Kammer	3,	2,	1, usw.

bei der Kammer	5 d. Vors. d. Kammer	4,	3,	2, usw.
bei der Kammer	6 d. Vors. d. Kammer	5,	4,	3, usw.
bei der Kammer	7 d. Vors. d. Kammer	6,	5,	4, usw.
bei der Kammer	8 d. Vors. d. Kammer	7,	6,	5, usw.
bei der Kammer	9 d. Vors. d. Kammer	8,	7,	6, usw.
bei der Kammer	10 d. Vors. d. Kammer	9,	8,	7, usw.
bei der Kammer	11 d. Vors. d. Kammer	10,	9,	8, usw.
bei der Kammer	12 d. Vors. d. Kammer	11,	10,	9, usw.
bei der Kammer	13 d. Vors. d. Kammer	12,	11,	10, usw.
bei der Kammer	14 d. Vors. d. Kammer	13,	12,	11, usw.
bei der Kammer	15 d. Vors. d. Kammer	14,	13,	12, usw.
bei der Kammer	16 d. Vors. d. Kammer	15,	14,	13, usw.
bei der Kammer	17 d. Vors. d. Kammer	16,	15,	14, usw.
bei der Kammer	18 d. Vors. d. Kammer	17,	16,	15, usw.
bei der Kammer	19 d. Vors. d. Kammer	18,	17,	16, usw.
bei der Kammer	20 d. Vors. d. Kammer	19,	18,	17, usw.
bei der Kammer	21 d. Vors. d. Kammer	20,	19,	18, usw.
bei der Kammer	22 d. Vors. d. Kammer	21,	20,	19, usw.
bei der Kammer	23 d. Vors. d. Kammer	22,	21,	20, usw.
bei der Kammer	24 d. Vors. d. Kammer	23,	22,	21, usw.
bei der Kammer	25 d. Vors. d. Kammer	24,	23,	22, usw.
bei der Kammer	26 d. Vors. d. Kammer	25,	24,	23, usw.
bei der Kammer	27 d. Vors. d. Kammer	26,	25,	24, usw.
bei der Kammer	28 d. Vors. d. Kammer	27,	26,	25, usw.
bei der Kammer	29 d. Vors. d. Kammer	28,	27,	26, usw.

in der angegebenen Reihenfolge, bei Verhinderung des bzw. der vorher genannten Vorsitzenden – auch im Falle der Nichtbesetzung des Kammervorsitzes - mit der Maßgabe, dass die Erstvertreterin bzw. der Erstvertreter nach B. I.1. in der Vertretungsketteausgespart bleibt.

Diese Vertretungsregelung gilt auch für das Verfahren bei einer Selbstablehnung nach § 48 ZPO.

3. Ein Verhinderungsfall ist der Vertreterin bzw. dem Vertreter mit der Bitte um Übernahme der Vertretung unmittelbar anzuzeigen. Außerdem ist dies der Service-Einheit und der Verwaltung des Arbeitsgerichts unverzüglich mitzuteilen. In Eil-

fällen genügt es, dass die Geschäftsleitung zunächst ermittelt, dies durch einen Aktenvermerk festhält und um die Übernahme der Vertretung ersucht.

Die Wahrnehmung einer Sitzung gilt im Falle des Eingangs einer Eilsache grundsätzlich nicht als Verhinderung, die eine Vertretung nach B. I. 1. der Geschäftsverteilung auslöst.

Neben einer Erstvertretung kann auch eine weitere Vertretung im Rahmen der Abwesenheit/Verhinderung anderer Vorsitzender anfallen, wobei in der Kette eine zweite Kammervvertretung erst dann zu übernehmen ist, wenn alle nicht verhinderten Vorsitzenden eine Erstvertretung wahrnehmen, eine dritte Kammervvertretung erst dann, wenn alle nicht verhinderten Vorsitzenden bereits zwei Kammern vertreten usw.

Für den Fall einer durch Präsidiumsbeschluss festgestellten Überlastung erfolgt die Vertretung rollierend im wöchentlichen Wechsel. Tritt im Verlauf der Woche eine Verhinderung des Vertretenden ein, so endet dessen Vertretung und die Woche gilt als abgegolten.

Es beginnt die Kammer mit der jeweils nächsthöheren arabischen Ziffer bzw. bei der Kammer 29 die Kammer 1.; z.B.: Beginnt die Rolliervertretung an einem Dienstag, endet sie mit Ablauf des darauf folgenden Montag; kann wegen Urlaubs des Vertretenden eine Rolliervertretung nur für zwei Tage wahrgenommen werden, endet sie vorzeitig und wird weiter in der Vertretungskette organisiert.

Die Rolliervertretung ist gegebenenfalls zusätzlich zu einer Vertretung zu übernehmen.

## **II. Die Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter**

Die Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zur Sitzung erfolgt gemäß einer von dem oder der Kammervorsitzenden vor Beginn des Geschäftsjahres getroffenen Verfügung.

## **III. Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei Vertretung der Kammervorsitzenden**

Bei der gegenseitigen Vertretung von Vorsitzenden sind die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Kammer, die vertritt, für die Verfahren in der Kammer zuständig, die vertreten wird.

## C. Verteilung der Geschäfte

- I. Die Verteilung der Klagen und Anträge erfolgt an jedem Arbeitstag ab 09.00 Uhr durch die Verteilungsstelle (Zentralregister). Es werden alle Sachen verteilt, die bis 24.00 Uhr des vorangegangenen Tages eingegangen sind und der Verteilungsstelle um 09.00 Uhr vorliegen. Einstweilige Verfügungen und Arreste sind nach Eingang unverzüglich und vorrangig zu verteilen.
- II. In getrenntem Turnus werden verteilt:
  1. Klagen, Mahnverfahren ab Widerspruch bzw. Einspruch, selbständige Prozesskostenhilfersuchen und Anträge auf Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens,
  2. Anträge auf Einleitung eines Beschlussverfahrens,
  3. Rechtshilfersuchen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen und sonstige Anträge außerhalb des Urteils- und Beschlussverfahrens,
  4. Einstweilige Verfügungen - auch im Beschlussverfahren - und Arreste.

- III. Die Verteilung der Sachen auf die Kammern 1 bis 28 erfolgt in alphabetischer Reihenfolge nach den Bestimmungen in Anlage 2 und in der Reihenfolge der Ordnungszahlen der Kammern. Die Verteilung knüpft an den Verteilungsturnus 2023 an.

Die in C. II. 1. genannten Sachen werden in 20er-Blöcken verteilt, die übrigen in II. genannten Sachen ohne Blockbildung fortlaufend einzeln.

Bei der Verteilung der Sachen sind Teilzeitbeschäftigungen, die den Vorsitzenden der Kammern gewährten Entlastungen und die von der Präsidentin nach § 21 e Abs. 1 Satz 3 GVG getroffene Bestimmung, wie folgt, zu berücksichtigen:

Die Kammer 4 nimmt an der Verteilung der in C. II. 1 bis 4. bezeichneten Sachen im Umfang einer 0,75 Kammer teil.

Die Kammer 13 nimmt an der Verteilung der in C. II. 1 bis 4. bezeichneten Sachen im Umfang einer 0,7 Kammer teil.

Die Kammern 7, 23, 25 und 28 nehmen an der Verteilung der in C. II. 1. bis 4. bezeichneten Sachen im Umfang einer 0,6 Kammer teil.

Die Kammern 16, 5, 22 und 27 nehmen an der Verteilung der in C. II. 1. bis 4. bezeichneten Sachen im Umfang einer 0,5 Kammer teil.

Die Kammer 1 nimmt an der Verteilung der in C. II. Ziff.1., 3. und 4. genannten Sachen im Umfang einer 0,4 Kammer teil. An der Verteilung der Eingänge nach C. II. 2. und bei der Verteilung von Beschlussverfahren nach C. II. 4. nimmt die Kammer 1 nicht teil.

Die Kammer 18 nimmt an der Verteilung der in C. II. 2 bis 4 bezeichneten Sachen im Umfang einer 0,8 Kammer und, insoweit deren Vorsitzende arbeitsrechtliche Referendarlehrgänge (zwei Mal zwei Wochen) leitet, an der Verteilung der in C. II. 1. bezeichneten Sachen im Umfang einer 0,7 Kammer teil.

Die Kammer 17 nimmt an der Verteilung der in C.II.1 bezeichneten Sachen im Umfang einer 0,9 Kammer teil.

Die Kammern 3 und 11, deren Vorsitzende arbeitsrechtliche Referendarlehrgänge (zwei Mal zwei Wochen) leiten, nehmen an der Verteilung der in C. II. 1. bezeichneten Sachen im Umfang einer 0,9 Kammer teil.

Die Kammer 21, deren Vorsitzender im wöchentlichen Wechsel die Wahlfach AG leitet, nimmt an der Verteilung der in C. II. 1. bezeichneten Sachen im Umfang einer 0,9 Kammer teil.

Die Kammer 15 nimmt an der Verteilung der in C. II. 2 bis 4 bezeichneten Sachen im Umfang einer 0,65 Kammer und, insoweit deren Vorsitzende arbeitsrechtliche Referendarlehrgänge (zwei Mal zwei Wochen) leitet, an der Verteilung der in C. II. 1. bezeichneten Sachen im Umfang einer 0,55 Kammer teil.

Die Kammer 6 nimmt an der Verteilung der in C. II. 2 bis 4 bezeichneten Sachen im Umfang einer 0,75 Kammer und, insoweit deren Vorsitzende arbeitsrechtliche Referendarlehrgänge (zwei Mal zwei Wochen) leitet, an der Verteilung der in C. II. 1. bezeichneten Sachen im Umfang einer 0,65 Kammer teil.

Die Kammer 9 nimmt an der Verteilung der in C. II. 2 bis 4 bezeichneten Sachen im Umfang einer 0,9 Kammer und, insoweit deren Vorsitzende arbeitsrechtliche Referendarlehrgänge (zwei Mal zwei Wochen) leitet, an der Verteilung der in C. II. 1. bezeichneten Sachen im Umfang einer 0,8 Kammer teil.

- IV. Mehrere Klagen mit derselben Klagepartei oder derselben beklagten Partei werden nach der Sortierfolge gemäß Anlage 2 der für die erste Klage zuständigen Kammer zugeteilt. Das gleiche gilt sinngemäß für mehrere Beschlussverfahren und Eilverfahren (C. II. 4.) mit denselben Antragstellern oder denselben Antragsgegnern.
- V. Wird in mehreren Verfahren über Rechte und Pflichten aus demselben Arbeitsverhältnis gestritten oder über den Bestand bzw. Fortbestand desselben Arbeitsverhältnisses, so ist für das zweite und die weiteren Verfahren dieser Art diejenige Kammer zuständig, an die das vorangegangene Verfahren gelangt ist, es sei denn, dass dieses Verfahren vor dem 1. Januar 2023 bei dem Arbeitsgericht Frankfurt am Main eingegangen ist.

Zu den in Absatz 1 genannten Verfahren gehören auch Beschlussverfahren i. S. d. § 103 BetrVG und § 104 BetrVG sowie Statusfeststellungsverfahren.

Zu den in Absatz 1 genannten Verfahren gehören nicht Eilverfahren nach C. II.4.

Darüber hinaus gehören zu den in Absatz 1 genannten Verfahren auch Prozesskostenhilfverfahren und selbstständige Beweisverfahren.

Bei einem turnusübergreifenden Wechsel der Verfahrensart verbleibt es bei der Zuständigkeit der Kammer, die zuerst mit der Angelegenheit befasst worden ist (z.B. Wechsel vom AR-Verfahren zum Ca-Verfahren). Ist eine Schutzschrift im AR-Register eingetragen und im Turnus nach C. II. 3. verteilt worden, wird sie bei Eingang der erwarteten Eilsache an die Kammer abgegeben, der die im Turnus nach C. II. 4. verteilte Eilsache zugeteilt worden ist.

Um dasselbe Arbeitsverhältnis im Sinne dieser Bestimmung handelt es sich auch, wenn nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses dessen Parteien ein neues Arbeitsverhältnis miteinander eingegangen sind.

Ist eine Sache nach C. V. zu verteilen, geht dies einer Verteilung nach C.IV vor.

- VI.** Wird in verschiedenen Verfahren, die denselben Betrieb betreffen, darüber gestritten,
1. ob bestimmte Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer leitende Angestellte im Sinne von § 5 Abs.3 BetrVG sind,
  2. ob nach Art und Umfang des Betriebes eine Arbeitsbefreiung eines bestimmten Betriebsratsmitgliedes im Sinne von § 37 Abs.2 BetrVG erforderlich ist,
  3. ob betriebsbedingte Gründe für die Durchführung von bestimmten Betriebsratsaufgaben außerhalb der Arbeitszeit gemäß § 37 Abs.3 BetrVG vorliegen,
  4. ob eine bestimmte Bildungsveranstaltung für Betriebsratsmitglieder erforderliche Kenntnisse im Sinne von § 37 Abs.6 BetrVG vermittelt,
  5. ob eine Genehmigung der obersten Behörde eines Landes für eine bestimmte Schulungs- und Bildungsveranstaltung im Sinne von § 37 Abs.7 BetrVG vorliegt oder
  6. in welchem Umfang ein bestimmtes Betriebsratsmitglied einen Anspruch auf bezahlte Freistellung für die Teilnahme an bestimmten Schulungs- und Bildungsveranstaltungen hat,

so ist für die Verfahren der gleichen Fallgruppe die Kammer zuständig, an die das erste Verfahren gelangt ist. Das gilt unabhängig davon, ob im Urteils- oder Beschlussverfahren gestritten wird.

Wird in verschiedenen Verfahren um Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats nach §§ 99, 100 und 101 BetrVG gestritten, die sich auf dieselbe personelle Maßnahme beziehen, so ist für alle folgenden Verfahren die Kammer zuständig, die zuerst mit einem solchen Verfahren befasst worden ist.

- VII.** Verfahren aus einem vor diesem Gericht abgeschlossenen Vergleich, Verfahren zur Abwehr der Zwangsvollstreckung und Wiederaufnahmeverfahren gelangen an die Kammer, in der das Ausgangsverfahren geführt wurde. Diese Verfahren werden auf den Turnus angerechnet.

Werden Verfahren vom Bundesarbeitsgericht an „eine andere“ Kammer des Arbeitsgerichts zurückverwiesen, ist die Kammer mit der gegenüber der Ursprungskammer nächsthöheren arabischen Ziffer zuständig. Diese Verfahren werden auf den Turnus angerechnet.

- VIII.** Durch die Abtrennung von Verfahren wird die bisherige Kammerzuständigkeit nicht verändert. Abgetrennte Sachen werden nicht auf den Turnus angerechnet.
- IX.** Verfahren, die - z.B. nach sechsmonatigem Ruhen - nach den Vorschriften der Aktenordnung ein neues Aktenzeichen erhalten, werden von der bislang zuständigen Kammer weiterbearbeitet und nicht auf den Turnus angerechnet.
- X.** Bei der Verteilung einer Sache, in der es um die Überprüfung, die Auslegung oder die Anwendung des Spruchs oder der einvernehmlichen Regelung einer Einigungsstelle geht, wird die Kammer im Turnus zunächst übersprungen, deren Vorsitzende oder Vorsitzender in der Einigungsstelle den Vorsitz geführt hat. Die übersprungene Kammer erhält dann das nächste eingehende Verfahren derselben Verfahrensart. Das gleiche gilt für die Kammer, deren Vorsitzende oder Vorsitzender im Antrag des Bestellungsverfahrens für den Einigungsstellenvorsitz vorgeschlagen ist.

**XI.** Werden anhängige Verfahren zurückgenommen und später mit im Wesentlichen gleichen Verfahrensgegenstand erneut anhängig gemacht, so bleibt die Kammer zuständig, bei der das zurückgenommene Verfahren anhängig war.

**XI.** Ist bei der Zuteilung einer Sache die Zuständigkeit nach Ziffer V., VI. oder VII. verkannt worden, so ist die Sache unter Anrechnung auf den Turnus an die zuständige Kammer abzugeben. Kann diese nicht bestimmt werden, so ist die Sache erneut in die Verteilung zu geben. Die Zuteilung der eingegangenen turnusmäßig verteilten Sachen bleibt hiervon unberührt.

Stellt sich ein technischer oder sonstiger Verteilfehler heraus, verbleibt es bei den nach C. II. 1. bis 3. verteilten Verfahren nach Schluss der nächsten arbeitstäglichen Verteilung bei der erfolgten Kammerzuteilung.

Nach der Antragstellung im Kammertermin, bzw. nach dem ersten Kammertermin ist die Abgabe ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um einen Fall nach C. X.

Bei den nach C. II. 4. verteilten Eilverfahren verbleibt es bei der Kammerzuteilung nach Terminbestimmung bzw. einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung/Anhörung.

Ist sonst eine Sache an eine an sich unzuständige Kammer gelangt, so bleibt es bei der Zuteilung.

## **D. Güterichter/-innen**

**I.** Als nicht entscheidungsbefugte Güterichter/-innen iSv. § 54 Abs. 6 ArbGG werden beim Arbeitsgericht Frankfurt am Main bestimmt:

1. Richter am Arbeitsgericht Ebner
2. Richterin am Arbeitsgericht als weitere aufsichtführende Richterin Dr. Hoff
3. Richterin am Arbeitsgericht Dr. Trösser
4. Richter am Arbeitsgericht Zweigler

**II.** Werden Verfahren an eine/n Güterichter/-in verwiesen, erfolgt die Verweisung entsprechend dem geäußerten übereinstimmenden schriftlichen oder zu Protokoll erklärten Wunsch der Parteien/Verfahrensbeteiligten. Für den Fall, dass es keine Einigung über die Person des/der Güterichters/-in gibt, erfolgt die Bestimmung durch den/die Vorsitzende/n.

Wenn ein/e Güterichter/-in die Übernahme der an ihn/sie verwiesenen Sache ablehnt - dies hat unverzüglich zu erfolgen -, sind die Parteien/Verfahrensbeteiligten berechtigt, eine/n andere/n Güterichter/in zu wählen.

**III.** Für die Güterichtertätigkeit erhält der/die Güterichter/in nach Anzeige des durchgeführten Güterichterverfahrens gegenüber dem Präsidium eine Entlastung im Umfang von 3 Verfahren gemäß C. II. 1. Für einen weiteren Termin erhält der/die Güterichter/in eine weitere Entlastung im Umfang von 1 Verfahren gemäß C. II. 1. Soweit das

Güterichterverfahren mit einem Vergleich beendet wurde, wird die abgebende Kammer im Umfang von 1 Verfahren gemäß C. II. 1. zusätzlich belastet.

### **E. Sonstige Bestimmungen**

- I. Die einzelnen Kammern werden durch arabische Ziffern benannt, die dem Aktenzeichen der jeweiligen Kammer vorangesetzt werden.
- II. Die anfallenden Mahnsachen werden der Kammer 1 zugewiesen.
- III. Alle bis zum 31. Dezember 2023 anhängig gewordenen Verfahren verbleiben in den Kammern, denen sie zugeteilt worden sind, es sei denn, die in dieser Geschäftsverteilung geregelten Durchbrechungen der Verteilung nach dem rollierenden System erfordern die Zuteilung an eine andere Kammer.
- IV. In allen Zweifelsfragen der Geschäftsverteilung entscheidet das Präsidium, sofern sich die betroffenen Vorsitzenden nicht unverzüglich einigen.

Das Präsidium des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main:

gez. Dr. Günther

gez. Dr. Hopfner

gez. Dr. Hoff

gez. Salmon

gez. Dr. Trösler

gez. Schmidt

gez. Hütsch

Anlage 2

1. Die alphabetische Reihenfolge richtet sich nach den Anfangsbuchstaben der Bezeichnung der beklagten Partei bzw. des Antragsgegners.
2. Bei mehreren beklagten Parteien sind die Anfangsbuchstaben der Bezeichnung der erstbeklagten Partei maßgebend.
3. Sind mehrere Rechtsstreitigkeiten gegen verschiedene beklagte Parteien mit derselben Parteibezeichnung zu verteilen, so sind für die alphabetische Reihenfolge die Anfangsbuchstaben der Klageparteien maßgebend.
4. Die Sortierung erfolgt bezüglich Zahlen und Sonderzeichen nach der EDV-Standardreihung.